

Rathaus: Amtshofstraße 1 63589 Linsengericht	Tel.: (06051) 709-130 Fax: (06051) 709-927 E-Mail: <a href="mailto:info@linsengericht.de">info@linsengericht.de</a>	PLZ, Ort; Datum
--	---	-----------------

Anschrift der Behörde

**Gemeinde Linsengericht  
Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde  
-Straßenverkehrsbehörde-  
Postfach 11 45  
63585 Linsengericht**

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 29 Abs. 2 StVO für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund**

Anlagen:

1 Streckenskizze (6-fach)       Erklärung zu Buchstabe Nr. 6 (nur bei Aufstellung v. Verkehrszeichen)

1 Nachweis über Veranstaltungshaftpflichtversicherung

**Ich/Wir beantrage/n die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO für die Durchführung einer erlaubnispflichtigen Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund**

Antragsteller, Anschrift				
Verantwortlicher Leiter, Anschrift				
Telefon		Fax		E-Mail-Adresse
1	Art und Anlass der Veranstaltung			
2	Ort (Gemeinde), Start und Ziel			
3	Zeitraum vom	bis		
	Tag: am			
4	Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer	Fahrzeuge:		Personen:
	Festwagen:	Musikkapellen:		Pferde
5	Streckenverlauf (Streckenbezeichnung/Flächen, auf der der öffentliche Verkehrsgrund in Anspruch genommen wird/Lageplan mit Streckenplan beilegen)			
6	Bei Aufstellung von Verkehrszeichen, wer übernimmt diese Aufgabe?			
	a) wenn Gemeinde: Schriftliches Einvernehmen der Gemeinde gem. § 45 Abs. 5 StVO			
	b) wenn Straßenbaulastträger: Schriftliche Erklärung, dass Beschilderungsarbeiten durchgeführt werden			
	Vorlage von a) oder b) unbedingt erforderlich!			
7	Wer regelt Verkehr?	<input type="checkbox"/> Feuerwehr	<input type="checkbox"/> Polizei	<input type="checkbox"/>
Erklärung:				
Der Veranstalter erklärt hiermit, den Bund, den Staat, die Länder, den Landkreis, die Gemeinde/Stadt und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benützenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.				

Unterschrift des verantwortlichen Leiters